

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 9. Sitzung (21.03.1850)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage Nr. 2. zum Protokoll der 9. öffentlichen Sitzung vom 21. März 1850.

Bericht der Budget=Commission

über einen der Staatskasse zu eröffnenden Credit bei der Amortisationskasse, resp. deren Ermächtigung zu einem Anleihen von zwei und einer halben Million Gulden.

Erstattet von dem Abgeordneten **Spenerer.**

Meine Herren!

Die nahe bevorstehende Vertagung der Ständeversammlung, die, so wünschenswerth es auch gewesen wäre, unsere durch die Stürme der Revolution zerrütteten Finanzen alsbald gründlich zu ordnen, unvermeidlich eintreten muß, macht es unerläßlich, eine provisorische Fürsorge eintreten zu lassen, wenn wir unbestreitbar die Zeit nicht zu gewinnen vermögen, die mehr als jemals geforderte umsichtige Prüfung des Budgets noch vor unsrer Vertagung vorzunehmen und zu erledigen. Es mag uns dabei zu einigem Troste gereichen, daß die Zeit dieser Vertagung nicht ganz verloren sein wird, wenn sie uns vielleicht einen sichereren Blick in die finanziellen Bedürfnisse verschafft, als er heute noch vergönnt ist.

Je weniger aber mit Sicherheit das wahre Bedürfnis überschaut werden kann, desto nothwendiger erscheint die von der großherzoglichen Regierung geforderte provisorische Fürsorge im Allgemeinen, und es könnte somit nur über den Weg, der dabei eingeschlagen werden soll, eine Meinungsverschiedenheit eintreten.

Nehmen wir nämlich an, und wir mögen dies kaum bezweifeln, daß noch mehr Steuermittel in Anspruch genommen werden müssen, als bereits in der Fleischaccise, der Wiederherstellung der ganzen Liegenschaftsaccise mit ihrer Zugabe und der Erbschaftsaccise zum Theil genehmigt, zum Theil beantragt ist, so könnte man wohl der dazu aufersehenen Vermögenssteuer, welche bis auf die Bestimmung der Quote vorbereitet ist, vor dem Anleihen den Vorzug geben. Man könnte wohl der Meinung sein, daß das Unvermeidliche endlich zur Ausführung gebracht werden müsse.

Allerdings kann man aber auch der gegentheiligen Ansicht sein, daß gerade für die Bestimmung der Quote, namentlich bei einer einmaligen außerordentlichen Nothsteuer, die Noth auf das gründlichste nachgewiesen sein müsse, und sind wir wegen beschränkter Zeit unwiederlegbar außer Stand, diese Nachweisungen jetzt in entsprechender Weise zu liefern, so werden wir freilich auf den Weg, der uns von der großherzoglichen Regierung einzuschlagen empfohlen werden will, geführt.

Dieser Weg nun läßt die außerordentliche Vermögenssteuer, ohne sie irgend in Zweifel zu stellen, bis zu Ihrer Wiederversammlung, resp. der Erledigung des Budgets ausgesetzt, und begnügt sich an ihrer Stelle mit einem vor-

Be rhandlungen der 2. Kammer von 1849/50. 68 Beilagenest.



läufigen Credit für die Staatskasse von 2,500,000 fl. für die Zeit der Vertagung der Kammern, von dem aber nur in der äußersten Noth Gebrauch gemacht werden will, der aber gleichwohl bei der Unsicherheit hinsichtlich der Bedürfnisse als unerlässlich in seinem ganzen Betrage bezeichnet wird.

Zu diesem Zwecke, meine Herren, also, legte Ihnen die großherzogliche Regierung am 18. d. M. einen Gesetzesentwurf vor, welcher diesen Credit der Staatskasse bei der Amortisationskasse eröffnet und zugleich diese ermächtigt, die Mittel dazu durch ein Anleihen von gleichem Betrage sich zu verschaffen. Sie begleitet diese Vorlage mit einem ausführlichen Vortrage, worin sie das Bedürfnis für das außerordentliche Budget ohne diejenigen Ausgaben, welche bis jetzt noch nicht festgestellt oder selbst nur geschätzt werden können, auf 3,555,676 fl. berechnet. Die Deckungsmittel für diese Summe glaubt der Vortrag bis auf mangelnde 652,343 fl. aufzubringen, diesen Rest aber, so wie alle jene Ausgaben, welche noch nicht bemessen werden können, auf jenen Credit verweisen und überdies die heutige Schuld der Staatskasse an die Amortisationskasse mit $2\frac{1}{2}$ Millionen belassen zu müssen, damit aus dem Betriebsfond noch eine Unterstützung von 900,000 fl. genommen und geschöpft werden könne, wie sie bereits als Deckungsmittel in Anschlag gebracht sind. Inzwischen verbleiben unter dieser Voraussetzung dem Betriebsfond nach Abzug jener 900,000 fl. noch immer mehr als 6,000,000 fl. und es könnte scheinen, wenn man erwägt, daß sie im letzten Budget nur auf 5,300,000 fl. berechnet waren, als wenn darin noch eine erweiterte Hälfte gefunden werden könnte. Wir haben aber nach eingezogener Erkundigung und überzeugt, daß die Zeit auf die Betriebsfonds einen so nachtheiligen Einfluß übt, daß ihr Stand nothwendig erweitert, und mit den ihnen aufgebürdeten 900,000 fl. alles genommen ist, was nur immer möglich gemacht werden kann.

Unter diesen Verhältnissen, meine Herren, sehen wir uns außer Stand, Ihnen irgend eine Hoffnung anzudeuten, welche das Zahlenverhältniß des Regierungsvortrags irgend verändert oder entkräftet. Es würde aber auch eine vergebene Mühe sein, darauf weiter heute einzugehen, weil es ohne genaue Prüfung aller Materialien, wozu die Zeit offenbar gebricht, nicht möglich sein würde. Und wir haben dann auch keinen Grund, in so fern nur von einer provisorischen eventuellen Fürsorge die Rede ist, irgend zu misstrauen, sondern glauben, daß diese gründliche Prüfung, welche die Berathung des Budgets allein vollständig gewähren kann, zur definitiven Ordnung unserer Finanzen süglich bis dahin verschoben werden kann. Dagegen haben wir dringende Veranlassung, diese provisorische Fürsorge nicht von der Hand zu weisen, wenn es uns ernstlich darum zu thun ist, den blühenden Credit unseres Staates, der durch eine unglückliche Katastrophe wohl erschüttert werden konnte, wieder herzustellen. Nur dem einträchtigsten Zusammenwirken von Regierung und Ständen mag dies gelingen, und den besten Beleg, den Sie, meine Herren, für Ihren entschiedenen Willen beihändigen können, liefert Ihre vertrauensvolle Zustimmung zu dem vorgelegten Gesetze, dessen Annahme wir Ihnen im Allgemeinen empfehlen.

Selbst ohne Prüfung der Zahlen, welche der oft erwähnte Vortrag der Regierung enthält, ist es einleuchtend genug, daß von einer Rückzahlung des Vorschusses der Amortisationskasse an die Staatskasse im Betrage von 2,500,000 fl. jetzt nicht die Rede sein kann. Wenn nun aber dadurch das ganze Activum der Amortisationskasse, wie Ihnen vom vorigen Landtage wohl bekannt sein muß, erschöpft ist, so daß ihr selbst, neben der Beschränkung in ihren eigenen Bedürfnissen, jedes Mittel fehlt, der Staatskasse mit der momentanen Hülfe zur Seite zu stehen, zu der sie selbst in gewöhnlichen Zeiten bis zum zwanzigsten Betrage der Staatsroheinnahme ermächtigt ist, wie könnte man heute die Staatskasse ohne solche Hülfe oder die Amortisationskasse ohne die Mittel lassen, sie zu leisten?

Man wird vielmehr anerkennen müssen, daß eine solche eventuelle Aushülfe, die man selbst in den glücklichsten Perioden der Vergangenheit als unentbehrlich zugestand und gesetzlich sanctionirte, unter den jetzigen Verhältnissen

in weit größerem Maße gefordert ist, und wird dann, wenn man nach Lage der Dinge im Allgemeinen mit dem Gesetze einverstanden ist, keinen Grund haben, die Summe von 2,500,000 fl. zu beanstanden.

Wir glauben nun zwar, daß der ganze Betrag, wenn die Steuern, die bisher schon bewilligt oder beantragt sind, zum Vollzuge kommen, wohl nicht in Anspruch genommen werden dürfte, wir finden aber darin keine Entschuldigung für eine Ermäßigung, weil wir die höchstmögliche Sicherheit für die Staatskasse gewähren wollen. Insbesondere bestimmt uns dann auch noch der Umstand, daß der Betrag gerade den Umfang der heutigen Schuld der Staatskasse an die Amortisationskasse hat, die früh oder spät nothwendig wieder ihren Vorschuß zurück erhalten und in ihren früheren gegen alle Eventualitäten geschützten Stand zurück gebracht werden muß.

Ohne diese Schuld würden wir den Artikel 3 des Gesetzes, welcher die Ermächtigung der Amortisationskasse nach Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 zu momentanen Anleihen für die hier geforderte Summe von 2½ Millionen ausdehnt, auf eine definitive Erhöhung der Staatsschuld in diesem Betrage für bedenklich, weil nicht absolut erforderlich, erachten, wenn gleich in der Mitwirkung des Ausschusses eine Bürgschaft allerdings gegeben werden will.

Unter den obwaltenden Verhältnissen aber, nach welchen die Schuld der Staatskasse in dem ganzen geforderten Betrage schon besteht — nachdem also, selbst wenn das Finanzministerium sich ohne andere Veranlassung, wie kaum anzunehmen, bestimmen lassen sollte, das ganze Anleihen zu negociiren, und selbst der ständische Ausschuß die zu erwartende Einsprache unterlassen sollte, würde eine Vermehrung der Schuld nicht gemacht, in so fern man Willens ist, die Amortisationskasse wieder in den erwünschten Besitz ihres Activums, das uns schon so wesentliche Dienste geleistet hat, zu setzen.

Wir besorgen aber auch keineswegs, daß die Regierung sich beeilen werde, ohne irgend Noth das Anleihen zu machen, noch weniger, daß der ständische Ausschuß ohne sie seine Zustimmung geben werde, und sehen also überall kein Bedenken, wohl aber eine Vertrauen erweisende und eben so gewiß Vertrauen erweckende entschiedene Handlung der Kammer, die unseren Staatscredit nur heben kann.

In Bezug auf die einzelnen Artikel des Gesetzes können wir uns kurz fassen.

Der erste Artikel beschränkt den Credit auf unverschiebliche Staatsbedürfnisse während der Dauer der Vertagung. Der zweite verweist die Amortisationskasse, sich die Mittel für den von der Staatskasse benützten Credit nach dem Gesetze vom 31. Dezember 1831 durch Anleihen zu verschaffen — und im dritten ordnet dasselbe, im Fall für dieses Anleihen von den beschränkenden Bestimmungen des Artikel 10 des Amortisationskasse-Statuts abgewichen werden wollte oder müßte, die Einberufung des ständischen Ausschusses an, dem sowohl hinsichtlich des Betrags des aufzunehmenden Capitals als der Bedingungen die Zustimmung vorbehalten wird.

Damit aber glauben wir alle Bedenken gehoben, und uns zu den Anträgen berechtigt:

1. Das Gesetz in seinen drei Artikeln unverändert anzunehmen;
2. Den ständischen Ausschuß nach den Bestimmungen der Verfassung alsbald zu wählen.

[The page contains extremely faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the leaf. The text is arranged in approximately 25 horizontal lines.]